

Datenschutz- und Ethikkonzept für die Befragungen mit i-EVAL

Relevante Dokumente

Das vorliegende Konzept bezieht sich auf die Darstellungen der folgenden Grundlagen und Handreichungen:

1) *EU-Datenschutz-Grundverordnung von 2018*

Die DSGVO sowie die zugehörigen Erwägungsgründe finden sich bspw. unter: <https://dsgvo-gesetz.de/>

2) *RatSWD 2020: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020, 2. Auflage): Handreichung Datenschutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Online: <https://doi.org/10.17620/02671.50>*

(Hinweis: Unter der angegebenen Internetadresse ist auch eine englische Fassung zu finden) Der RatSWD wurde vom BMBF eingerichtet und berät die Bundesregierung und die Landesregierungen in Forschungsfragen rund um das Thema Datennutzung.

3) *ADM 2021: Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute ADM e.V. (2021): Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen. Online: <https://www.adm-ev.de/wp-content/uploads/2021/01/RL-Minderjaehrigen-neu-2021.pdf>*

Hintergrund

Die Online-Tools i-EVAL (für internationale Jugendbegegnungen) und i-EVAL-Freizeiten werden im Jahr 2021 in einem Relaunch online bereitgestellt. Das vorliegende Konzept gilt für beide Systeme, die technisch weitgehend identisch sind, aber als jeweils eigenständige Plattformen für die Nutzungszwecke Jugendbegegnungen (mehrsprachig) bzw. Freizeiten (nur deutschsprachig) bereitstehen werden. Im Folgenden sind mit dem Begriff „i-EVAL“ jeweils beide Systeme gemeint.

In i-EVAL stehen wissenschaftlich entwickelte Fragebögen für die vernetzte Selbstevaluation von Gruppenfahrten zur Verfügung: Verantwortliche nutzen den standardisierten Fragebogen und geben diesen per QR-Code zur Beantwortung an die Teilnehmenden, diese füllen den Fragebogen am Smartphone aus. Die Ergebnisse stehen den Verantwortlichen vor Ort direkt zur Verfügung, um eine feedbackgestützte Qualitätsentwicklung betreiben zu können. Darüber hinaus können die Träger die Daten auf freiwilliger Basis einer Dachorganisation sowie der wissenschaftlichen Leitung zur Verfügung stellen.

Das Projekt i-EVAL baut auf Vorarbeiten auf, die seit dem Jahr 2001 entwickelt wurden und vom Forschungsverbund Freizeitenevaluation (www.freizeitenevaluation.de) fachlich verantwortet werden. Eine Vielzahl von Trägern finanziert und trägt i-EVAL (vgl. dafür die Angaben in den jeweiligen Online-Systemen). Die Entwicklung des neuen i-EVAL erfolgte in enger Verzahnung mit dem wissenschaftlichen Forschungsprojekt i-konf (Feedbackgestützte Qualitätsentwicklung von Konfirmandenarbeit), das von der HU Berlin und der EH Ludwigsburg getragen wird. Das Projekt i-konf wird fachlich durch GESIS, das Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften beraten, so dass die Empfehlungen von GESIS auch Teil des vorliegenden Konzepts sind. Das Online-Tool i-EVAL wird von der Berliner Firma

Cosmoblonde entwickelt. Die Firma Cosmoblonde legt ausführliche eigene Unterlagen zu Datenschutzfragen und in einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vor, in dem die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen detailliert genannt werden.

Bei den Befragten, die mit i-EVAL befragt werden, handelt es sich einerseits um haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, andererseits um Teilnehmende bei Freizeiten, Jugendbegegnungen und Fachkräfteveranstaltungen.

Allgemeine Leitlinien für die Evaluation sind in den „Grundsätzen für die Instrumente der Freizeitevaluation“ benannt, die sich hier finden: <https://freizeitevaluation.de/ueber-uns/grundsaeetze/>

Im Folgenden werden die Grundsätze zum Umgang mit den Daten benannt, die für i-EVAL gelten.

1) Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben

Die Erhebung von Daten hat grundsätzlich mit hoher Sensibilität zu erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. i-EVAL wird so umgesetzt, dass auf personenbezogene Daten ganz verzichtet wird.

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „*personenbezogene Daten*“ *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann*“.

Als personenbezogen gelten Daten also immer dann, wenn sie sich (ggf. auch mit einem gewissen Aufwand) einer natürlichen Person zuordnen lassen. Sofern eine solche Zuordnung aufgrund der Anonymisierung der Daten unmöglich gemacht wird, handelt es sich dagegen nicht um personenbezogene Daten (vgl. RatSWD 2020, 9). Bei nicht personenbezogenen Daten kommt die DSGVO nicht zur Anwendung.

In i-EVAL werden weder Name noch Kontaktdaten erfragt. Auch eine Speicherung der IP-Adresse des genutzten Endgeräts erfolgt nicht. Allerdings sind bestimmte soziodemografische Fragen enthalten, durch deren Kombination ein Rückschluss auf bestimmte Personen gezogen werden könnte. Dabei handelt es sich, je nach Fragebogen, beispielsweise um folgende Fragen (die Angabe W... bezeichnet den jeweiligen Item-Code):

- W206: Geschlecht
- W202: Alter
- W214: Schulart
- W224: Sind deine beiden Eltern in Deutschland geboren?

Es ist gewährleistet, dass trotz dieser Fragen an keiner Stelle personenbezogene Daten vorliegen. Dazu müssen verschiedene Ebenen unterschieden werden: Die Ebene der lokal Verantwortlichen und die Ebene der wissenschaftlichen Gesamtauswertung.

- a. Die Erhebung erfolgt mit dem Tool i-EVAL. Dieses Tool ermöglicht den **Verantwortlichen der zu evaluierenden Maßnahme** (sowie, falls genutzt, der von diesen angelegten Dachorganisationen, beispielsweise einem Landesverband) eine direkte Auswertung der erhobenen Daten. Das Online-Tool i-EVAL wird so programmiert, dass die oben genannten soziodemografischen Daten nur univariat ausgewertet werden, sich aber nicht spezifischen Antworten zuordnen lassen. Wer eine Gruppe mit 15 Jungen und einem

Mädchen befragt, erhält zwar eine Statistik über die Geschlechterverteilung, aber keine Zuordnung der Antworten zum Geschlecht der Befragten. Es ist somit ausgeschlossen, dass sich die Fragebogen-Antworten des einen Mädchens identifizieren lassen.

- b. Für die **wissenschaftliche Auswertung** werden die erhobenen Gesamtdaten dem wissenschaftlichen Team in Form einer csv-Datei zugänglich, die auch die soziodemografischen Daten enthält. Diese Daten werden in einem Datensatz mit jeweils mehreren tausend Befragten ausgewertet. Selbst durch Kombination aller oben genannten Daten ist es nicht möglich, daraus auf eine bestimmte Person zurückzuschließen, zumal die wissenschaftliche Leitung nur über die Kontaktdaten der verantwortlichen Gruppenleitenden, aber zu keiner Zeit über Namen der einzelnen Jugendlichen verfügt (die Ansprache der Jugendlichen erfolgt ausschließlich über die Gruppenverantwortlichen und nicht direkt).

Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, damit eine Verbindung eines Trägers mit den rücklaufenden Antworten der Befragten des Trägers nicht bzw. nur mit übermäßigem Aufwand erfolgen kann. Insbesondere werden die Namen und Kontaktdaten der beteiligten Träger keinen Personen außerhalb der wissenschaftlichen Leitung des Forschungsverbands Freizeitenevaluation zugänglich gemacht.

Diese Vorgehensweise zur Anonymisierung der Daten entspricht den Erwägungen der DSGVO, wie sie in Erwägungsgrund 26 DSGVO, Satz 5+6, dargelegt sind:

„Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

2) Eine aktive Einwilligung der Eltern ist bei unter 14-Jährigen erforderlich

Die DSGVO bestimmt die Notwendigkeit einer Einwilligung nur für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Da es sich im Projekt nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt, entfallen also die DSGVO-Vorschriften. Es bedarf also in datenschutzrechtlicher Hinsicht zunächst keiner Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Selbstverständlich ist es aber sinnvoll und notwendig, dass das Prinzip des „informed consent“ dennoch bei den Befragungen angewendet wird. Zu Beginn der Befragung wird den Befragten mitgeteilt, dass die Beteiligung freiwillig ist. Zudem wird detailliert darüber Auskunft gegeben, in welchem Rahmen die Befragung stattfindet, wie sie ausgewertet wird und welchem Zweck sie dient. Dazu werden vor Beginn der Befragung im Internet umfangreiche Informationen über das Forschungsprojekt, die Datennutzung sowie die kompletten Fragebögen bereitgestellt. Hier können sich also die Befragten und deren Eltern jederzeit umfassend informieren.

Die Zustimmung der Befragten wird zu Beginn erhoben und kann durch ein Unterbrechen des Ausfüllens jederzeit beendet werden. Eine nachträgliche Löschung bereits abgesandter Daten ist technisch allerdings nicht möglich, da nach dem Absenden keine Zuordnungsmöglichkeit mehr zum/zur Befragten besteht.

In der Regel sind die Befragten über 14 Jahre alt. Sie sind dann gemäß der eingangs genannten Richtlinien alt genug, um eigenständig über ihre Beteiligung zu entscheiden. Eine Besonderheit besteht, wenn Befragte unter 14 Jahre alt sind. In diesem Fall ist es die Verantwortung des Trägers, eine Einwilligung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten zur Befragung einzuholen. Die Träger können diese Einwilligung entweder in das Anmeldeformular bzw. einen Eltern-Informationsbrief mit Rückmelde-Abschnitt integrieren oder sie nutzen ein von der Projektleitung bereitgestelltes Formular. Die Träger archivieren die

Einwilligungen vor Ort, so dass der Projektleitung die Namen der Beteiligten (die auf den Formularen ja enthalten sind) im Sinne der Datensparsamkeit nicht bekannt werden.

Hinweis: Bei i-EVAL werden neben den Teilnehmenden auch Mitarbeitende befragt, die teilweise noch nicht volljährig sind. Auch hier werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Da es sich bei Mitarbeitenden durchweg um für die Mitarbeit in der Jugendarbeit ausgebildete Personen handelt, kann hier regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Einsichtsfähigkeit soweit gegeben ist, dass eine Information an die Eltern der Mitarbeitenden unterbleiben kann.

3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung und Datenschutz sind benannt

Wie oben genannt, fallen bei der Befragung selbst keine personenbezogenen Daten an. Eine andere Situation ergibt sich jedoch für die Verantwortlichen der Gruppen. Für den Zugang zu i-EVAL müssen gültige E-Mail-Adressen angegeben werden. Im Blick auf diese Gruppenverantwortlichen werden also personenbezogene Daten gespeichert, so dass die DSGVO hier zur Anwendung kommt.

Für die Datenverarbeitung gemäß DSGVO müssen Verantwortliche für die Datenverarbeitung benannt werden. Art 4 Nr. 7 DSGVO bestimmt: *„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Verantwortlicher‘ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“* (vgl. RatSWD 2020, 20).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung in i-EVAL ist derzeit mit Stand vom 31.03.2021 der wissenschaftliche Leiter des Forschungsverbunds Freizeitenevaluation, Prof. Dr. Wolfgang Ilg, Evangelische Hochschule Ludwigsburg, Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg, E-Mail: w.ilg@eh-ludwigsburg.de. Er entscheidet in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gremien über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung, was die Beauftragung und Mitarbeit von Hilfspersonen (z.B. wissenschaftliche Mitarbeitende) oder von externen Auftragsverarbeitern (z.B. beteiligte IT-Dienstleister) einschließt.

Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten von IJAB lautet:

IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., Daniel Recht, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, datenschutz@ijab.de

Informationen zur Speicherung der Daten des Systems i-EVAL sowie Datenschutzhinweise sind ab Juni 2021 unter www.i-eval.eu, www.i-eval-freizeiten.de und www.freizeitenevaluation.de verfügbar.